

Bundessozialgericht
- 3/12 RK 17/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1)
2)

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. September 1975 durch die
Richter S p i e l m e y e r - Vorsitzender -,
Dr. S c h m i t t und M e i n h a r d t
und die ehrenamtlichen Richter N i t s c h e
und S t r a s s e r
für Recht erkannt:

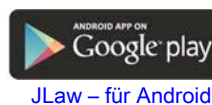
Die Revision des klagenden Landes gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. April 1974
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

G r ü n d e :

1

Die beklagte Krankenkasse fordert vom klagenden Land als Rechtsträger der Universität Marburg die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für 17 - ursprünglich zum Rechtsstreit beigegebenen - wissenschaftliche Hilfskräfte, die während ihres Universitätsstudiums nach dem Arbeitsvertrag wöchentlich 25 Stunden beschäftigt waren. Die gegen den Beitragsbescheid der Beklagten vom 3. Juli 1972 erhobene Klage wurde vom Sozialgericht (SG) als unbegründet abgewiesen (Urteil vom 4. Juni 1973); die Berufung des Landes wurde vom Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 25. April 1974). Nach Ansicht der Vorinstanzen waren die genannten Hilfskräfte nicht versicherungsfrei, insbesondere nicht nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung - RVO - (entgeltliche Tätigkeit zu oder während der wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf); sie hätten vielmehr ihrem Erscheinungsbild nach, vor allem wegen des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit, zum Kreis der Beschäftigten gehört. Werde eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit, wie hier, mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt, so sei aus Gründen der Rechtssicherheit und der einheitlichen Handhabung des Gesetzes zu unterstellen, daß sie gegenüber dem Studium überwiege.

Das klagende Land wendet sich mit der zugelassenen Revision gegen die vom LSG vertretene "Zwanzig-Stunden-Theorie" und beantragt, den Beitragsbescheid der Beklagten vom 3. Juli 1972 aufzuheben, soweit er die Entrichtung von Beiträgen zur Kranken- und zur Arbeitslosenversicherung betrifft.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte und die beigeladene Bundesanstalt für Arbeit beantragen, die Revision zurückzuweisen. Die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat keine Anträge gestellt.

Alle Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Revision des Klägers, mit der er seinen Anspruch auf Freistellung von wissenschaftlichen Hilfskräften der Universität Marburg von der Beitragspflicht zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung weiterverfolgt, ist unbegründet.

Die vom SG zunächst beigeladenen, vom LSG jedoch wieder aus dem Rechtsstreit entlassenen Hilfskräfte sind keine notwendig Beigeladenen im Sinne des § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG): Sie sind an dem streitigen Rechtsverhältnis – der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse – nicht unmittelbar beteiligt, mag die Entscheidung sich auch mittelbar auf sie auswirken (vgl. § 394 RVO). Ihre Nichtbeteiligung am Berufungsverfahren – vom Revisionsgericht können sie nicht mehr beigeladen werden (§ 168 SGG) – ist daher kein Verfahrensmangel.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die genannten Hilfskräfte während ihrer Tätigkeit an der Universität versicherungspflichtig waren, insbesondere nicht zu den Personen gehörten, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind (§ 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

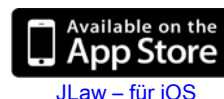
Ihre Beschäftigung diene weder der eigenen Ausbildung – in erster Linie hatten sie Lehrkräfte der Universität zu unterstützen – noch war die Beschäftigung in einer Ausbildungsordnung für einen anderen Beruf vorgeschrieben. Sie waren deshalb als Universitätsangestellte nicht "zu" ihrer wissenschaftlichen Ausbildung beschäftigt (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 26. Juni 1975 – 3/12 RK 14/73 –, das die Versicherungsfreiheit eines als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigten Gerichtsreferendars verneint hat; vgl. ferner das Urteil des Senats vom 19. Dezember 1974 zur Versicherungspflicht eines Verwalters der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten, BSG 39, 41).

Die Hilfskräfte wurden als Studenten auch nicht "während" ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt beschäftigt (zweite Alternative des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO). Nicht jede Beschäftigung, die während einer wissenschaftlichen Ausbildung ausgeübt wird, ist aus diesem Grunde schon versicherungsfrei. § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, der als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen ist, erfaßt mit der hier fraglichen zweiten Alternative im wesentlichen nur Personen, die, wie vor allem Werkstudenten, eine entgeltliche Beschäftigung ausüben, um sich die zur Durchführung des Studiums und zur Bestreitung des Unterhalts notwendigen Mittel zu verdienen. Hierzu rechnen nicht Personen, die eine wissenschaftliche Ausbildung aufnehmen, ihren bisherigen Beruf jedoch ohne wesentliche Einschränkungen fortsetzen und deshalb nach ihrem "Erscheinungsbild" zum Kreise der Beschäftigten gehören (vgl. BSG 18, 254; 27, 192, 195; 33, 229). § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO gilt ferner nicht für Personen, die ihre Ausbildung für kürzere oder längere Zeit (ein Semester oder die Zeit der Semesterferien) zum Zwecke der Ausübung ihres bisherigen Berufs unterbrechen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

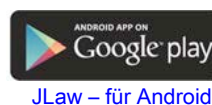
(vgl. SozR Nr. 13 zu § 172 RVO und Urteil des Senats vom 18. April 1975 - 3/12 RK 10/73 -). Eine Beschäftigung ist schließlich nicht nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO versicherungsfrei, wenn sie den Betreffenden wöchentlich mehr als 20 Stunden in Anspruch nimmt (vgl. BSG 14, 29; 14, 38; SozR Nr. 10 und Nr. 11 zu § 168 RVO). Liegt eine solche, die Arbeitskraft im allgemeinen überwiegend beanspruchende Beschäftigung vor, erscheint es vom Zweck und Grundgedanken der Sozialversicherung nicht gerechtfertigt, den Beschäftigten allein wegen einer daneben durchgeführten Ausbildung aus der Solidargemeinschaft der Versicherten auszuschließen. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. vor allem das schon genannte Urteil vom 26. Juli 1975) entfällt deshalb Versicherungsfreiheit nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO nicht nur bei einer ganztägigen Beschäftigung neben der Ausbildung, sondern schon dann, wenn die Beschäftigung mindestens halbtägig ausgeübt wird. Arbeitgeber und Krankenkasse brauchen mithin, wenn jemand mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist, nicht zu ermitteln, wieviel Zeit der Betreffende auf eine daneben betriebene wissenschaftliche Ausbildung verwendet. Solche Ermittlungen wären im Falle eines Studiums, das zum wesentlichen Teil in häuslicher Arbeit besteht, im allgemeinen auch wenig erfolgversprechend. Schon die Tatsache, daß die Beschäftigung in dem genannten zeitlichen Umfang ausgeübt wird, macht den Betreffenden seinem Erscheinungsbild nach zu einem Beschäftigten, ohne daß dies noch besonders - durch weitere Indizien - begründet zu werden braucht.

Der Anwendungsbereich des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO wird damit allerdings weitgehend auf Nebenbeschäftigungen beschränkt, die in der Regel bereits nach § 168 RVO versicherungsfrei sind; trotzdem behält er neben dieser Vorschrift noch selbständige Bedeutung, nämlich für die Fälle, in denen die besonderen Voraussetzungen des § 168 RVO nicht vorliegen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

insbesondere die Einkommensgrenze des § 168 Abs. 2 Buchst. b überschritten ist.

Da die Hilfskräfte, um deren Versicherungspflicht die Beteiligten streiten, wöchentlich mehr als 20 Stunden beschäftigt waren, waren sie, wie das LSG zutreffend entschieden hat, nicht nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO krankenversicherungsfrei und deshalb auch nicht beitragsfrei zur Arbeitslosenversicherung (vgl. §§ 168 f des Arbeitsförderungsgesetzes). Der angefochtene Beitragsbescheid der beklagten Krankenkasse ist somit rechtmäßig, die dagegen erhobene Klage unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

